

Freundeskreis des Ökumenischen Zentrums in Lengfeld e.V.



S A T Z U N G

In enger Verbindung mit ihren Kirchen wissen sich die evangelisch-lutherische und die römisch-katholische Ortsgemeinde in Würzburg-Lengfeld zugleich in besonderer Weise miteinander verbunden. So wollen sie in Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit miteinander leben, sich gegenseitig annehmen und so gemeinsam ihren Glauben an den EINEN Herrn bekennen. Als Ausdruck dieses Willens wurde nach einem Votum der Gemeindemitglieder und in gemeinsamer Planung 1975 ein Ökumenisches Kirchenzentrum errichtet.

Evangelische und katholische Christen verstehen seitdem dieses Ökumenische Zentrum als Symbol und Werkzeug der weltweiten ökumenischen Bewegung der christlichen Kirchen und ihrer eigenen tätigen Bejahung der Ökumene. Hier leben Christen unterschiedlicher Konfession miteinander und lernen voneinander. Sie begegnen anderen Religionen und Kulturen und wollen helfen, ein soziales Netz für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen zu knüpfen.

Der Unterhaltung des Ökumenischen Zentrums wie auch der Förderung der Ökumene im Stadtteil Lengfeld und darüber hinaus will der Freundeskreis dienen, der am 13. Mai 1977 gegründet wurde.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Ökumenischen Zentrums in Lengfeld e. V.“. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1977.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Freundeskreis des Ökumenischen Zentrums in Lengfeld e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die unmittelbare Unterstützung kirchlicher Aufgaben in der Förderung, Ausgestaltung und Verwaltung des Ökumenischen Zentrums und seiner Anlagen in Würzburg-Lengfeld und der Ökumene darüber hinaus.
3. Zweck und Tätigkeit des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Alle Mittel, die der Verein erwirbt oder ihm zugewendet werden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen und das Wirken des Vereins zu fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) durch freiwilliges Ausscheiden, das dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist und c) durch Ausschluss. Dieser wird beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. vereinswidriges Verhalten oder Beitragsrückstand von über zwei Jahren vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausgeschlossene hat das Recht gegen die Entscheidung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses hat kein Mitglied einen Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Wirtschaftliche Mittel

1. Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen bestritten. Diese werden vom Vorstand entgegengenommen oder sind auf ein von ihm bestimmtes Konto zu überweisen.
2. Der jeweilige Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird zum 1.1. des jeweiligen Jahres fällig. *[z. Zt. € 10,-- für Einzelpersonen, € 15,-- für Familien und € 3,-- für Auszubildende und Studenten]*
3. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes (siehe § 2, Abs. 1) verwendet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und zwar den jeweiligen Pfarrern der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde, sowie aus einem Schatzmeister und Schriftführer.
Dazu kommen die ständigen Vertretungen von Schatzmeister und Schriftführer ohne eigenes Stimmrecht.

2. Der Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

2a Für Schatzmeister und Schriftführer ist je eine ständige Vertretung zu wählen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur vertreten dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen, die das grundsätzliche Verhältnis der beiden Kirchengemeinden betreffen ist auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einstimmige Beschlussfassung erforderlich. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

5. Die Kompetenzen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Der Beirat

Er steht dem Vorstand zur Beratung und Ausführung der Beschlüsse zur Verfügung. Er besteht:

- a) aus fünf von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Beisitzern
- b) ferner aus einer vom Kirchenvorstand Würzburg-Lengfeld bestellten Person
- c) aus einer vom Pfarrgemeinderat Lengfeld bestimmten Person
- d) aus einem von der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung bestellten Beisitzer
- e) aus einem von der Kath. Kirchenverwaltung St. Laurentius bestellten Beisitzer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Dies geschieht durch ortsübliche Bekanntmachung (Ökumenisches Mitteilungsblatt, schriftliche oder elektronische Einladung).
2. Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihre Aufgaben sind
 - a) die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes,
 - b) die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl eines neuen Vorstandes nach dreijähriger Amtsdauer des alten Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Einem Antrag von 25 Mitgliedern auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss stattgegeben werden.
4. Bei einer Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme (juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen bestellten Vertreter aus). Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergebenden Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung wird beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen entsprechend dem letzten Mitgliederstand an die katholische und evangelische Kirchengemeinde mit der Maßgabe, dass es nur für steuerbegünstigte kirchliche oder caritative Zwecke verwendet werden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde beschlossen und festgestellt in der Gründungsversammlung am 13. Mai 1977; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.03.2008 und 20.2.2024.
